

3. 1. Zur Frage der Rechtsgültigkeit von Terminspekulationsgeschäften in einer ausländischen Währung gegen eine andere ausländische Währung.

2. Ist die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 7. März 1925, betr. den Ausschluß der Einreden des Spiels und des Differenzgeschäfts bei Börsentermingeschäften in Devisen rechtsgültig, trotzdem sie nicht vom gesamten Reichsministerium erlassen worden ist? Ist sie auch insoweit rechtswirksam, als sie sich rückwirkende Kraft beilegt?

Reichsverfassung Art. 52. Börsengesetz §§ 58, 96. Verordnung des Reichswirtschaftsministers über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln vom 7. März 1925 (RGBl. I S. 20). Devisenordnung vom 8. November 1924 (RGBl. I S. 729). Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 (RGBl. I S. 275).

I. Zivilsenat. Urte. v. 21. Oktober 1925 i. S. V. (Bekl.) w. T. (Kl.).
I 202/25.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin übernahm am 5. März 1924 vom Beklagten 3000 £, Auszahlung London zum Kurse von 115, Pariser Usancen, Lieferung zum 31. Mai 1924. Da der französische Frank in der

nächsten Zeit stark stieg, wurde im Einverständnis des Beklagten am 8. Mai 1924 ein Deckungsgeschäft ausgeführt, indem die Klägerin vom Beklagten 845 000 Franken, Auszahlung Paris zu 67, Londoner Pfancen, Lieferung zum 31. Mai 1924 kaufte. Die Klägerin berechnet die sich danach ergebende Schuld des Beklagten auf 2149,5.1 £ zuzüglich Devisensteuer und fordert mit der Klage Zahlung eines Teilbetrags von 500 £ nebst Zinsen, sowie 401,20 RM. nebst Zinsen. Der Beklagte erhob die Einreden des Spiels und des Differenzgeschäfts. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Klägerin legte Berufung ein und berief sich auf die Verordnung vom 7. März 1925, wonach den Einreden des Beklagten der Boden entzogen sei. Der Beklagte bestritt die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung und bezog sich auf § 3 der Devisenordnung vom 8. November 1924. Das Oberlandesgericht gab der Klage statt. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Das Geschäft, aus dem die eingeklagte Forderung hervorgeht, ist ein Spekulationsgeschäft in französischen Franken à la baisse aus März 1924. Der Beklagte hat den Spieleinwand gemäß § 762 BGB. erhoben. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß dieser Einwand unbegründet sei und daß auch der Einwand des rechtswirksamen Differenzgeschäfts nach §. 764 BGB. nicht erhoben werden könne, weil die Geltendmachung beider Einreden durch die Verordnung vom 7. März 1925 abgeschnitten sei. Diese Verordnung lautet in der Einleitung und in ihrem § 1: „Auf Grund des § 96 Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1920 (RGBl. 1920 S. 2317) wird nach Zustimmung des Reichsrats hierdurch verordnet: § 1. Die Vorschriften des § 58 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 finden auf Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, Anwendung.“ Da der § 58 BörG. bestimmt, daß gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren, die zum Börsenterminhandel zugelassen sind, ein Einwand aus §§ 762, 764 BGB. nicht erhoben werden kann, falls beide Vertragsschließende ins Handelsregister eingetragen sind (§ 53 BörG.), will die genannte Verordnung insoweit eine Erweiterung

vornehmen, als der Ausschluß der Einreden auch gegenüber Geschäften in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, stattfinden soll. Die Rechtsgültigkeit der Verordnung vorausgesetzt, wären also die genannten Einreden im Streitfall in der Tat zurückzuweisen. Die Revision des Beklagten bestreitet aber die Rechtsgültigkeit der Verordnung. Sie macht erstens geltend, nicht der Reichswirtschaftsminister, sondern nur die Reichsregierung sei zum Erlaß der Verordnung ermächtigt gewesen. Die Ermächtigung zum Erlaß einer derartigen Verordnung ist, wie auch die Einleitung der Verordnung ergibt, ausgesprochen im § 96 BörsG. in der Fassung des Ges. v. 23. Dezember 1920 (RGBl. S. 2317). Der § 96 lautet: Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß, unter welchen Voraussetzungen und für welche Zeitdauer die Vorschriften des § 58 (also der Ausschluß der Einreden) auch auf Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, Anwendung finden. Den Worten nach ist also in der Tat nur der Reichsregierung die Ermächtigung erteilt. Nur hat aber der I. Strafsenat des Reichsgerichts bereits in der Entscheidung RGSt. Bd. 58 S. 406 (JW. 1925 S. 481) dargelegt, daß der Ausdruck Reichsregierung in der Reichsverfassung Art. 52 nicht ein für allemal festgelegt sei, daß er vielmehr teils das gesamte Reichskabinett, teils die zuständige Reichszentralstelle bezeichnen solle, und daß es nach der im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung zum Ausdruck gebrachten Absicht der Reichsregierung überlassen bleiben solle, im Wege der Amtsorganisation festzustellen, welches Ministerium im Einzelfalle die Reichsregierung darstelle. An dieser Auffassung ist gegenüber manchen abweichenden Meinungen (Anschütz, Reichsverf. Art. 77 Anm. 2; Giese, Reichsverf. Art. 77 Anm. 3 u. 4; Schoen, ArchÖffR. Bd. 6 n. F. S. 161) festzuhalten. Es ist anerkannt und beispielsweise im Art. 57 der Reichsverfassung festgesetzt, daß über gewisse Staatsangelegenheiten nur die Reichsregierung in ihrer Gesamtheit entscheiden darf. Aber das trifft nicht allgemein für das ganze Gebiet des Erlasses von Rechtsverordnungen zu. Hier ist zu unterscheiden, ob nach dem Willen des Gesetzgebers, der die Ermächtigung zum Erlaß erteilte, diese Ermächtigung gerade nur dem Gesamtministerium, oder aber dem zuständigen Reichsminister

gewährt werden sollte. Das hat seine Bestätigung gefunden in der gemeinsamen Geschäftsordnung der Reichsministerien vom Jahre 1924. Dasselbst heißt es im § 56: Darüber hinaus kann die Reichsregierung im Rahmen der Reichsverfassung durch Reichsgesetz ermächtigt werden, auch Rechtsnormen durch Verordnung zu erlassen. Auch dann handelt in der Regel der zuständige Minister für die Reichsregierung. § 58 unterscheidet sodann davon den Fall, daß ein Gesetz die Reichsregierung zum Erlaß von Rechtsnormen ermächtigt, aber nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers die ausdrückliche Zustimmung des Gesamtministeriums erforderlich sein soll. In diesem Fall soll außer der Unterschrift des Fachministers die des Reichskanzlers eingeholt werden, im übrigen lautet die Unterschrift: „der Reichsminister“. Was nun die hier streitige Verordnung angeht, so handelte es sich um eine Rechtsverordnung, die aus rein wirtschaftlichen Rücksichten hervorgegangen ist, nur ein einzelnes, engbegrenztes Gebiet regeln wollte und nur als für eine vorübergehende Zeitdauer gültig gedacht war („unter welchen Voraussetzungen und für welche Zeitdauer“, § 96). Danach kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber die Ermächtigung nur dem Gesamtministerium erteilen wollte. Deshalb steht es der Rechtsgültigkeit der Verordnung nicht entgegen, daß sie vom Reichswirtschaftsminister nach Zustimmung des Reichsrats erlassen ist.

Die Revision hat weiter eingewandt, die Verordnung habe nicht die Rückwirkung ihrer Anordnungen bestimmen dürfen. In diesem Punkte ist der Revision beizupflichten. Der § 2 der Verordnung lautet: Die Vorschriften der Verordnung finden auf die seit dem 1. Januar 1924 abgeschlossenen Börsentermingeschäfte mit der Maßgabe Anwendung, daß das bisherige Recht maßgebend bleibt, soweit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung Ansprüche aus einem solchen Geschäft durch Erfüllung oder in sonstiger Weise erloschen sind oder über sie rechtskräftig entschieden ist. Der äußeren Form nach bestimmt die Verordnung im § 1 zwar nur, daß für die Zukunft die Erhebung der Einreden des Spiels und des Differenzgeschäfts unzulässig sein soll, aber indem sie das im § 2 auch für die unerledigten, seit dem 1. Januar 1924 abgeschlossenen Geschäfte festsetzt, ändert sie damit zugleich rückwirkend den rechtlichen Charakter dieser Geschäfte ab. Nun ist anerkannt, daß der Gesetzgeber die

rechtliche Macht hat, seinen Bestimmungen rückwirkende Kraft beizulegen, und dieser Grundsatz gilt im allgemeinen auch für Rechtsverordnungen. Aber vorliegendenfalls ist die Befugnis des Reichsministers zum Erlaß der Verordnung nur aus der ihm vom Gesetzgeber erteilten Ermächtigung herzuleiten. Es fragt sich deshalb, ob diese Ermächtigung einen solchen Umfang hatte. Das muß verneint werden. Der Zweck der Ermächtigung ist aus der Begründung des Gesetzentwurfs vom Dezember 1920 (Abänderung des Börsengesetzes) klar ersichtlich, vgl. Verhandl. des Reichstags, 1. Wahlperiode 1920, Bd. 365 S. 800. Es fand schon im Jahre 1920 ein heftiges Schwanken der ausländischen Wechselkurse auf Deutschland statt, wodurch der effektive Warenhandel in Ausfuhr und Einfuhr stark behindert wurde. Deshalb waren Bestrebungen auf Einführung des offiziellen börsenmäßigen Devisenterminhandels im Gange, um — so sagt die Begründung — das Risiko der Wechselkurschwankungen vom Warenhandel auf die berufsmäßige Geldvermittlung abzuwälzen, wovon man gleichzeitig einen gewissen Ausgleich jener Schwankungen erhoffte. Um die Einführung des offiziellen Devisenterminhandels zu ermöglichen, sei es nötig, den Ausschluß der Spiel- und Differenzeinreden gegenüber § 58 und dem damaligen § 96 des Börsengesetzes auf den gesamten Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln einschließlich Geldsorten, Schecks, Anweisungen, Auszahlungen usw. auszu dehnen. Nun lasse sich aber noch nicht übersehen, wann der offizielle Devisenterminhandel zur Einführung gelangen werde. Deshalb sei es wünschenswert, Vorkehrung zu treffen, daß auch schon der bestehende inoffizielle Terminhandel in Devisen durch Ausschließung von Spiel- und Differenzeinreden gefördert werden könne, sobald dies geboten erscheine. Aus diesen Gründen wurde dann der Reichsregierung die Ermächtigung erteilt, jene Ausschließung durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Der dargelegte Zweck der Ermächtigung ergibt den gewollten Umfang der Ermächtigung. Wenn man den inoffiziellen Terminhandel fördern wollte, so war es das Gegebene, zu bestimmen, daß in Zukunft Spiel- und Differenzeinwände nicht mehr erhoben werden dürften. Es war aber für diesen Zweck ohne Bedeutung, wie es mit längst abgeschlossenen, wenn auch von einer Seite noch nicht erfüllten und noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Geschäften gehalten werden sollte. Das bedarf keiner näheren Dar-

legung. Wenn nun noch berücksichtigt wird, daß nach der mit Recht herrschenden Meinung die Unordnung der Rückwirkung eines Gesetzes oder einer Verordnung immer etwas Ungewöhnliches darstellt, weil sie eine nachträgliche Abänderung von vertraglichen Rechtsbeziehungen enthält, mit der die Beteiligten bei Vertragsabschluß nicht rechnen konnten, so ergibt sich, daß die Reichsregierung nicht ermächtigt war, eine Rückwirkung ihrer Verordnung anzuvordnen, wie im § 2 gesehen ist. Ausdrücklich zu betonen ist, daß das Reichsgericht mit vorstehenden Erwägungen nicht etwa die Zweckmäßigkeit des Erlasses der Verordnung oder eines Teils davon nachprüft, sondern den Umfang der erteilten Ermächtigung feststellt.

Ist somit die Geltendmachung des Spiel- und Differenzeinwands vorliegendenfalls nicht ausgeschlossen, so sind diese Einreden materiell zu prüfen. Dazu genügen die tatsächlichen Feststellungen, die das Berufungsgericht getroffen hat, nicht. Die Einrede des Spiels ist vom Berufungsgericht nicht erörtert; der Differenzeinwand ist von dem Gesichtspunkt aus geprüft, ob in Wahrheit ein Kauf ausländischer Valuta gegen deutsche Valuta vorliegt. Die Sache ist deshalb an das Berufungsgericht zurückzuveweisen.

Vorher muß jedoch noch festgestellt werden, ob etwa, wie die Revision behauptet, die Nichtigkeit des streitigen Geschäfts sich aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt. Das ist nicht der Fall. Die Revision beruft sich auf § 3 der Devisenordnung vom 8. November 1924, der in der Verordnung vom 7. März 1925 aufrechterhalten ist. Der § 3 spricht aber nur von Termingeschäften in ausländischen Zahlungsmitteln gegen inländische Zahlungsmittel. Um ein solches Geschäft handelt es sich im Streitfall nicht, wie zutage liegt und in den oben angeführten Erörterungen des Berufungsgerichts zutreffend klargestellt ist.

Weiter fragt es sich, ob sich die Nichtigkeit des streitigen Geschäfts aus § 2 der sogenannten Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 ergibt. Auch das ist zu verneinen. Dasselbst ist bestimmt, daß Zahlung mit Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung bei Inlandsgeschäften nicht . . . ausbedungen . . . werden darf. Diese Bestimmung bezieht sich nach richtiger Auslegung nicht auf Franken-Pfund-Geschäfte. Das ergibt sich zwar nicht schon aus § 5 der Ausführungsbestimmungen; denn im § 5

sind nach der überwiegend herrschenden Auffassung nur sogenannte Tafelgeschäfte, das heißt ein Baraustausch einer auswärtigen Währung gegen eine andere ausländische Währung für gültig erklärt. Es ergibt sich aber aus § 1 der Verordnung vom 8. Juli 1928, wonach Termingeschäfte in ausländischer Währung . . . gegen Reichsmark . . . verboten werden. Mit Recht zieht die Mehrzahl der Kommentatoren aus dieser Bestimmung den Schluß, daß Termingeschäfte in ausländischen Währungen gegeneinander nicht verboten sind. Das gleiche ergibt sich aus Äußerungen des Reichswirtschaftsministers, der erklärt hat, daß Spekulationen in ausländischen Zahlungsmitteln gegen andere ausländische Zahlungsmittel nie Gegenstand der Devisengesetzgebung gewesen sind.

Danach ist die Entscheidung des Rechtsstreits von der materiellen Berechtigung der Einreden des Spiels und des Differenzgeschäfts abhängig.